Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 105.

(Nr. 6867.) Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden, was folgt:

§. 1.

Jeder landräthliche Kreis bildet einen kreisständischen Verband.

Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organ die Kreisstände sind.

§. 2.

Die Kreisstände versammeln sich auf Kreistagen. Ihre Verfassung wird durch die gegenwärtige Verordnung bestimmt.

§. 3.

Es kann für jeden Kreis durch Beschluß der Kreisstände und nach Anhörung des Kommunallandtages unter Unserer Genehmigung ein Kreisstatut errichtet werden.

Dasselbe hat den Zweck, diejenigen die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung in dieser Verordnung ausdrücklich auf das Kreisstatut verwiesen ist.

Außerdem können darin Anordnungen über besondere in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises begründete Einrichtungen getroffen werden.

Derartige Anordnungen dürfen jedoch in keinem Falle ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufen.

§. 4.

Die Kreisstände sind berufen:

1) die Kreiskorporation zu vertreten und die Kreis-Kommunalangelegenheiten unter Leitung des Landrathes zu verwalten;

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1867.

2) die Verwaltung des Landrathes in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen;

3) über diejenigen Gegenstände zu berathen oder Beschluß zu fassen, welche ihnen sonst noch zu diesem Behufe durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich überwiesen werden.

§. 5.

In Beziehung auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten steht ihnen unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörden namentlich zu:

1) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß, Ausgaben daraus zu beschließen;

2) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten;

3) das Recht zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes die Kreistags-Eingesessenen mit Beiträgen zu belasten;

4) die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten etwa erforderlichen besonderen Beamten.

§. 6.

In Beziehung auf die Mitwirkung an der Kreisverwaltung haben die Kreisstände insbesondere Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch Gesetz nicht bereits näher bestimmt ist, zu repartiren und die zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Kommissionen zu wählen.

§. 7.

Die Kreisversammlung wird gebildet durch die Bezirksräthe der zu einem Kreise gehörigen Aemter (§§. 13. und 16.), welche zu einer Versammlung zusammentreten.

Außerdem sind Mitglieder der Kreisversammlung die Besitzer der im Kreise belegenen Güter, welche jährlich mindestens fünfhundert Gulden Grundsteuer zahlen.

§. 8.

Sofern der Domainenfiskus in einem Kreise Domainen und Forsten besitzt, für welche entweder die im §. 7. bezeichnete Grundsteuer gezahlt wird, oder welche zu einem diesem Grundsteuerbetrage entsprechenden Reinertrage veranlagt sind, erhält derselbe auf dem Kreistage eine Virilstimme. Ein Gleiches gilt von dem Central-Studienfonds.

§. 9.

Durch Kreisstatut kann auch dem Besitzer eines umfangreichen Fabrik-

Eta-

Etablissements, sowie von Berg- und Hüttenwerken eine Virilstimme beigelegt werden.

§. 10.

Durch das Kreisstatut kann der die Stimmberechtigung der Güter auf dem Kreistage bedingende Grundsteuerbetrag (§. 7.) anderweit festgesetzt werden.

§. 11.

Das Stimmrecht der Grundbesitzer (§. 7. Alinea 2.) muß in Person ausgeübt werden; doch erfolgt die Vertretung der im Kreise belegenen Domanialgüter durch einen von der betreffenden Behörde aus ihren Beamten oder aus der Zahl der Pächter größerer Domanialgüter zu bestellenden Bevollmächtigten. Die Befugniß zur Bevollmächtigung steht in derselben Weise den Standesherren für ihre Besitzungen zu.

Korporationen und Stiftungen, welche sich im Besitze stimmberechtigter Güter befinden, werden durch ihre Vorstände oder Organe vertreten.

Ob und in welcher Weise eine Vertretung des Gutsbesitzers durch einen volljährigen Sohn, welchem die Verwaltung des Gutes überlassen ist, oder der Frauen und der Minderjährigen zu gestatten sei, bleibt den Bestimmungen des Kreisstatuts vorbehalten.

Bei gemeinschaftlichem Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Bei sonstigem gemeinschaftlichen Besitze ruht das Stimmrecht.

§. 12.

Von jedem Grundbesitzer (§. 7. Alinea 2.) kann kraft eigenen Rechtes nur Eine Stimme geführt werden.

§. 13.

Der §. 6. der Verordnung vom 24. Juli 1854., betreffend die Organisation der Verwaltungsstellen (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854. Nr. 17. S. 160.), wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Einem jeden Amte wird ein gewählter Bezirksrath beigeordnet, der aus sechs Mitgliedern besteht.

Zur Wahl der Bezirksräthe wird jeder Amtsbezirk von dem Landrathe nach der Seelenzahl in sechs Wahlbezirke eingetheilt.

In jedem Wahlbezirke wählen die stimmberechtigten Gemeindebürger jeder Gemeinde je einen Ortswähler. Die Ortswähler des Wahlbezirks treten zu einem Wahlkörper zusammen, welcher ein Mitglied des Bezirksrathes, sowie einen Stellvertreter desselben aus den wahlberechtigten Gemeindebürgern des Wahlbezirks wählt.

Umfaßt eine Gemeinde einen Wahlbezirk für sich oder mehrere Wahlbezirke, so wählen die stimmberechtigten Gemeindebürger direkt so viele

viele Mitglieder des Bezirksrathes und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte, als die Gemeinde Wahlbezirke enthält.

Nach Verlauf von drei Jahren scheiden drei Mitglieder des Bezirksrathes aus und werden an deren Stelle drei andere gewählt. Ueber die zuerst Ausscheidenden entscheidet das Loos.

§. 14.

Die bisherigen Bezirksräthe bleiben so lange in Wirksamkeit, bis nach den Bestimmungen des §. 13. die Neubildung derselben erfolgt ist.

§. 15.

Im Kreise Biedenkopf wird bis auf Weiteres die Kreisversammlung gebildet:

1) aus dem nach dem Gesetz vom 10. Februar 1853. (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für 1853. Nr. 6.) zusammengesetzten Bezirksrathe;

2) aus den im §. 7. bezeichneten großen Grundbesitzern, sofern dieselben nicht bereits zum Bezirksrathe gehören.

Bei der Bildung des Bezirksrathes nehmen die Gemeinden des früheren nordwestlichen Theiles des Kreises Gießen Theil, so lange sie zum Kreise Biedenkopf gehören.

§. 16.

Die Bestimmungen über die Bildung des Bezirksrathes in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg bleiben für den Amtsbezirk Homburg in Kraft. Der Bezirksrath wählt aus seiner Mitte zur Kreisversammlung sechs Mitglieder.

§. 17.

Für das Verfahren bei allen Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842. (Gesetz-Samml. für 1842. S. 213.) maaßgebend.

§. 18.

Der Landrath beruft den Kreistag, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlung und hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten; er ist befugt, mit Zustimmung des Kreistages ordnungsstörende Mitglieder nach fruchtloser Erinnerung für die Dauer der Sitzung von der Versammlung auszuschließen.

§. 19.

Die Berufung zum Kreistage geschieht durch ein Einladungsschreiben, welches die Verhandlungsgegenstände angeben muß.

Sollen Beschlüsse zur Verhandlung gestellt werden, welche eine neue Belastung

lastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung herbeiführen (insbesondere §. 5. Nr. 3.), so muß das desfallsige Einladungsschreiben mindestens vierzehn Tage vor dem Kreistage den Mitgliedern zugestellt werden. Demselben muß eine ausführliche Darlegung, welche über die Zwecke des vorgeschlagenen Beschlusses, die Art der Ausführung, den Kostenbetrag und die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, beigefügt sein. Das Einladungsschreiben ist der Regierung in Abschrift einzusenden.

§. 20.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er sonst nicht stimmberechtigt ist.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung bewirkt werden soll (insbesondere §. 5. Nr. 3.), ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§. 21.

Der Kreistag ist befugt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, sowie für bestimmte Geschäfte Kommissionen und Bevollmächtigte aus seiner Mitte zu bestellen, welche unter Leitung des Landrathes stehen.

§. 22.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Kreistages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden,
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Kreislasten aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird,
3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalbestande des Kreisvermögens, soweit letzterer etwa nicht nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 23.

Zur Ertheilung der Genehmigung sind zuständig:

1) die Minister des Innern und der Finanzen in den Fällen des §. 22. Nr. 1., wenn der Kreis zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a) über die nächsten zwei Jahre hinausdauern, oder

b) Zwecke

b) Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist oder

c) nur von einem Theile des Kreises aufzubringen sind;

2) in den übrigen Fällen die Bezirksregierung.

§. 24.

Ueber den Kreishaushalt haben die Kreisstände alljährlich einen Etat aufzustellen. Derselbe ist der Regierung in Abschrift einzureichen.

Die Abnahme der Rechnungen steht der Kreisversammlung selbstständig zu. Die Regierung kann, wenn ihr durch Beschwerden oder sonst eine besondere Veranlassung dazu gegeben erscheint, das Kassen- und Rechnungswesen des Kreises einer außerordentlichen Revision durch Absendung eines Kommissarius oder durch Einforderung der Rechnungen unterwerfen.

§. 25.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Landrathe und drei hierzu von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathes versehen sein.

§. 26.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus, sofern nicht die Regierung eine andere Behörde mit der Ausführung beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit besonderen ständischen Beamten übertragen ist.

Beschlüsse, welche die Befugniß der Kreisstände überschreiten, oder das Staatswohl verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung der Bezirksregierung einzureichen.

§. 27.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Vertreter der Gemeinden auf dem Kreistage zu bestimmen, bleibt der Kreisversammlung mit Genehmigung der Bezirksregierung überlassen.

§. 28.

Im Stadtkreise Frankfurt a. M. tritt für die Berathung der den ganzen Kreis betreffenden Angelegenheiten je ein Abgeordneter der zu demselben gehörigen ländlichen Ortschaften zur Stadtverordneten-Versammlung hinzu.

Diese Abgeordneten werden von dem Ortsvorstand (Schultheiß, Beigeordnete und Gemeindeausschuß) aus seiner Mitte gewählt.

§. 29.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 30.

§. 30.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6868.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., was folgt:

§. 1.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. bildet einen kommunalständischen Verband.

Der Verband hat die Rechte einer Korporation.

Derselbe wird durch Kommunalstände vertreten, welche sich auf dem Kommunallandtage versammeln.

§. 2.

Dem Kommunallandtage steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlußnahme über die Kommunalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der dem kommunalständischen Verbande gehörigen Institute und Vermögensrechte zu.

Er ist befugt, im Interesse des Bezirks Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

Der Kommunallandtag hat außerdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des Preußischen Staats bestehenden Provinzialstände.

§. 3.

Ueber die Zusammensetzung des Kommunallandtages bestimmen Wir, wie folgt:

Es erhalten Sitz und Stimme in demselben

1) die Standesherren:
   a) der Besitzer der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel,
   b) der Fürst zu Wied,
      wegen der Standesherrschaft Runkel,
   c) der Graf Leiningen-Westerburg,
      wegen der Standesherrschaft Westerburg,
   d) der Graf zu Solms-Rödelheim,
      wegen Rödelheim;
2) zwei gewählte Vertreter der großen Grundbesitzer;
3) je zwei Abgeordnete der im Verbande belegenen Kreise;

zusammen 28 Mitglieder.

§. 4.

Die §. 3. ad 2. bezeichneten Vertreter der großen Grundbesitzer werden von denjenigen Grundbesitzern gewählt, welche zu einer selbstständigen Vertretung auf den Kreistagen berechtigt sind, oder welche von ihren Besitzungen innerhalb des ganzen Kommunalverbandes fünfhundert Gulden Grundsteuer zahlen.

§. 5.

Die Abgeordneten der Kreise (§. 3. ad 3.) werden von den Mitgliedern der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die auf dem Kommunallandtage besonders vertretenen großen Grundbesitzer (§. 4.) wählen hierbei nicht mit.

Im Stadtkreise Wiesbaden tritt der Gemeinderath und Bürgerausschuß in ein Kollegium zusammen, welches die beiden Abgeordneten aus seiner Mitte wählt.

§. 6.

Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten ausscheidet. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Die im §. 3. sub 1. genannten Standesherren können sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses vertreten lassen.

§. 7.

Für das Verfahren bei den Wahlen zu dem Kommunallandtage, wie auch bei den auf dem Kommunallandtage selbst vorzunehmenden Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842. über das Verfahren bei den ständischen Wahlen (Preußische Gesetz-Samml. von 1842. S. 213.) maaßgebend.

§. 8.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages, sowie ein Stellvertreter desselben wird aus den Mitgliedern des Kommunallandtages auf die Dauer jedes Landtages von Uns ernannt.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten.

§. 9.

Zu Unserem Kommissarius bei dem Kommunallandtage bestimmen Wir hiermit den Oberpräsidenten. Wir behalten Uns vor, demselben in Behinderungsfällen einen Stellvertreter zu bestellen.

Der Oberpräsident ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den Ständen.

§. 10.

Sämmtliche Beschlüsse des Kommunallandtages werden dem Oberpräsidenten vorgelegt, welcher dieselben zu prüfen und deren Ausführung zu vermitteln hat.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kommunalstände überschreiten oder das Staatswohl verletzen, hat der Oberpräsident zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

§. 11.

Der Kommunallandtag wird, so oft es das Bedürfniß erfordert, durch Uns berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, sowie der Schluß des Landtages geschieht durch Unseren Kommissarius (§. 9.).

Der Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zur Landtagsversammlung und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 12.

Zur Beschlußfassung des Kommunallandtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem Beschlusse, durch welchen Ausgaben bewilligt werden sollen, die nicht schon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

§. 13.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Landtages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Verband ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden,
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Lasten des Verbandes aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird,
3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalbestande des kommunalständischen Vermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 14.

Die Genehmigung wird ertheilt:

1) durch Uns in den Fällen des §. 13. Nr. 1., wenn der Verband zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a) über die nächsten zwei Jahre hinausdauern,
   b) Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Verbandes interessirt ist,
   c) nur von einem Theile des Verbandes aufzubringen sind;
2) in den übrigen Fällen von dem betreffenden Ressortminister.

§. 15.

Für die unter Aufsicht des Oberpräsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten können die Kommunalstände, soweit die Geschäfte solches fordern, die geeigneten Personen wählen.

§. 16.

Der Geschäftsgang auf dem Kommunallandtage wird im Näheren durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die letztere ist von dem Kommunallandtage unter Bestätigung des Oberpräsidenten aufzustellen.

§. 17.

Die gewählten Mitglieder des Kommunallandtages erhalten Diäten und Reisekosten. Der Betrag derselben, sowie die Art der Aufbringung, ist durch Beschluß des Kommunallandtages mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 18.

§. 18.

Ueber den Eintritt des Stadtkreises Frankfurt a. M. in den kommunalständischen Verband bleibt besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

§. 19.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6869.) Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, zur Ergänzung der Verordnung vom 25. Juni d. J., betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf (Gesetz.Samml. S. 921.), in Betreff des Zeitungs-Kautionswesens, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Anordnung im §. 1. des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens vom 21. Mai 1860. (Gesetz-Samml. S.

S. 211.), wonach die Kautionen für Zeitungen und Zeitschriften in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen sind, tritt in den Eingangs erwähnten Landestheilen am 1. Oktober d. J. in Kraft.

§. 2.

Den Herausgebern der beim Erlasse dieser Verordnung in jenen Landestheilen bereits bestehenden Blätter wird zur Bestellung, Erhöhung oder Umwandelung der Kaution eine Frist bis zum 1. April 1868. bewilligt.

Bis dahin bewendet es bei der für dieselben bestandenen Kautionsfreiheit oder bei der bestellten Kaution, unbeschadet der Herabsetzung der letzteren in denjenigen Fällen, in denen dieselbe den in den §§. 12. und 13. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 273.) bestimmten Betrag übersteigt.

§. 3.

Die Fristbewilligung im §. 2. erlischt, wenn gemäß der §§. 19. bis 21. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. in Folge gerichtlicher Verurtheilung eine Kaution bestellt oder ergänzt werden muß.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6870.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867. über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen für das vormalige Königreich Hannover, was folgt:

§. 1.

Der §. 226. der Gewerbe-Ordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 1. August 1847. (Gesetz-Samml. für Hannover von 1847. S. 215.) wird aufgehoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation durch die Gesetz-Sammlung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6871.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853. beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für die mit Unserer Monarchie vereinigten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853. (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 123. ff. und S. 126. ff.) beruhende Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen sind als Staatsabgaben vom 1. Oktober 1867. ab aufgehoben.

§. 2.

Den Gemeinden steht frei, die Forterhebung der Hundesteuer nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. März 1853. als Kommunalsteuer zu beschließen.

In gleicher Weise sind die Kreisvertretungen und die städtischen Behörden befugt, die Forterhebung der Abgabe von Nachtigallen zu den Ortsarmenkassen der Gemeinden zu beschließen.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung erlangt an dem Tage der Ausgabe des Stückes der Gesetz-Sammlung, in welchem dieselbe enthalten ist, Gesetzeskraft.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6872.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867., betreffend die Aufhebung der Schiffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. d. M. bestimme Ich, daß die in den Herzogthümern Holstein und Schleswig in Gemäßheit der provisorischen Verordnung der damaligen obersten Civilbehörde vom 29. März 1865. zur Zeit erhobene Abgabe von der Schiffahrt vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr erhoben werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. September 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6873.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867., betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 12. d. Mts. bestimme Ich im Anschlusse an die über die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anstellung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden in den alten Provinzen bestehenden Vorschriften, was folgt:

Die besoldeten städtischen Unterbedientenstellen in den neu erworbenen Landestheilen sind, vorbehaltlich bereits erworbener Ansprüche auf Berücksichtigung bei Besetzung derselben, künftig ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen. Auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, bezieht sich diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Hinsichtlich der Anstellung der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

 Im

Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau gelten als Städte im Sinne dieses Erlasses alle nicht zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein bedarf die Anstellung oder Entlassung städtischer Unterbedienten künftig nicht mehr der landesherrlichen Bestätigung.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen. Derselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Baden-Baden, den 22. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).